OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652548/2/ZO/HUE

Datum:
Linz, 18. Oktober 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des F D, vertreten durch S, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 30. August 2022, GZ: BHROVerk-2022-698557/5-Ko, wegen der Abweisung der Anträge auf Erteilung von Lenkberechtigungen für die Klassen B und A1 und Entziehung der Bewilligung zur Durchführung von Ausbildungsfahrten

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben; der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 30. August 2022, GZ: BHROVerk-2022-698557/5-Ko, wird

hinsichtlich Spruchpunkt 1. aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach zurückverwiesen und

hinsichtlich Spruchpunkt 2. aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach (im Folgenden: belangte Behörde) hat mit dem bekämpften Bescheid den Antrag des Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) auf Erteilung einer Lenkberechtigung für die Klassen A1 und B wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit abgewiesen und gleichzeitig die Bewilligung zur Durchführung von Übungsfahrten vom 15.10.2021 wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit entzogen.

Begründend wurde im Wesentlichen angegeben, dass der Bf ohne gültige Lenkberechtigung ein als Motorfahrrad zugelassenes Kfz gelenkt habe, mit welchem eine Geschwindigkeit von 80 km/h erreicht habe werden können. Dieses Kleinkraftrad sei somit nicht richtig zum Verkehr zugelassen gewesen. Diesbezüglich liege auch eine rechtskräftige Strafverfügung gegen den Bf vor. Die Verkehrszuverlässigkeit sei nicht mehr gegeben, wenn jemand ein Kfz wiederholt ohne entsprechende Lenkberechtigung für die betreffende Klasse lenkt.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde machte der Bf unrichtige rechtliche Beurteilung und Begründungsmängel geltend und führte zusammengefasst aus, dass er ein Kfz nicht wiederholt ohne gültige Lenkberechtigung gelenkt habe und deshalb seine Verkehrszuverlässigkeit nicht weggefallen sei. Zudem wäre eine Entziehung einer Lenkberechtigung nur hinsichtlich bestimmter Klassen statthaft, sofern die Entziehung nur mit der Eigenart des Lenkens dieser bestimmten Klasse zusammenhängt. Nur wenn das Delikt oder die mangelnde gesundheitliche Eignung alle Klassen betreffe (Verkehrsunzuverlässigkeit durch Alkohol- oder Geschwindigkeitsdelikten), könne die Lenkberechtigung zur Gänze entzogen werden. Diese Voraussetzung liege gegenständlich nicht vor, da der Bf weder ein Geschwindigkeits- noch ein Alkoholdelikt zu verantworten habe. Die Versagung der Erteilung einer Lenkberechtigung für die Klassen A1 und B und die Entziehung der Bewilligung zur Durchführung von Übungsfahrten sei deshalb nicht zulässig gewesen. Die belangte Behörde stütze sich im angefochtenen Bescheid u.a. auf § 19 Abs. 2 Z1 FSG. Dieser Paragraph enthalte tatsächlich keine Ziffer 1. Für den Bf sei daher nicht ersichtlich, welchen Tatbestand die Behörde als zutreffend erachte, weshalb dies eine hinreichende Rechtsverfolgung durch den Bf ausschließe.

Beantragt wurde die Stattgabe der Anträge des Bf auf Erteilung einer Lenkberechtigung für die Klassen A1 und B sowie die Aufhebung der Entziehung der Bewilligung zur Durchführung von Übungsfahrten, in eventu die Zurückverweisung zur erneuten Entscheidung in der Sache an die belangte Behörde.

3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt. Bereits aus diesem ergibt sich, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist, weshalb die öffentliche mündliche Verhandlung gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG entfällt.

4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Bf ist im Besitz einer Lenkberechtigung für die Klasse AM zum Lenken von Motorfahrrädern.

Mit Schreiben vom 25.8.2021 und 1.10.2021 stellte der Bf Anträge auf Erteilung einer Lenkberechtigung für die Klassen A1 und B. Weiters langte am 26.8.2021 ein Antrag zur Durchführung von Ausbildungsfahrten ein, welcher mit Bescheid der belangten Behörde vom 15.10.2021 bewilligt wurde.

Am 19.6.2022 lenkte der Bf auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr ein einspuriges Kfz mit dem Kennzeichen x (A). Aufgrund der Lärmentwicklung unterzogen Organe der öffentlichen Aufsicht dieses Kfz einer Fahrzeug- und den Bf einer Personenkontrolle. Dabei wurde festgestellt, dass mit diesem Kfz eine Geschwindigkeit von 80 km/h erreicht werden konnte und ein nicht typisierter Sportauspuff angebracht war. Dieses Fahrzeug war daher als Kleinmotorrad anzusehen. Da der Bf eine Lenkberechtigung der Klasse A1 für ein solches Kleinmotorrad nicht besitzt, wurde er von der belangten Behörde rechtskräftig u.a. wegen eines Verstoßes gegen § 1 Abs. 3 FSG bestraft (siehe Strafverfügung der BHUU/922160005928/22).

Daraufhin wurden mit dem verfahrensgegenständlichen Bescheid die Anträge des Bf auf Erteilung von Lenkberechtigungen für die Klassen A1 und B abgewiesen und die Bewilligung zur Durchführung von Ausbildungsfahrten entzogen.

5. Diesen Sachverhalt hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich rechtlich wie folgt beurteilt:

5.1. Nach § 3 Abs 1 Führerscheingesetz (FSG) darf eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die:
1. das für die angestrebte Klasse erforderliche Mindestalter erreicht haben (§ 6),
2. verkehrszuverlässig sind (§ 7),
3. gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9),
4. fachlich zum Lenken eines Kraftfahrzeuges befähigt sind (§§ 10 und 11) und

5. den Nachweis erbracht haben, in lebensrettenden Sofortmaßnahmen bei einem Verkehrsunfall oder, für die Lenkberechtigung für die Klasse D, in Erster Hilfe unterwiesen worden zu sein.

§ 5 Abs 4 FSG lautet:
„Die Lenkberechtigung ist zu erteilen, wenn das in den §§ 6 bis 11 angeführte Verfahren ergibt, dass die Voraussetzungen für die Erteilung vorliegen. Sind seit der Einbringung des Antrages mehr als 18 Monate verstrichen, so hat die Behörde neuerlich zu prüfen, ob der Antragsteller verkehrszuverlässig ist.“

Nach § 7 Abs 1 FSG gilt als verkehrszuverlässig eine Person, wenn nicht aufgrund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs 3) und ihrer Wertung (Abs 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinneart beim Lenken von Kraftfahrzeugen

1. die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährdet wird, oder
2. sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.

Als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs 1 hat gemäß § 7 Abs. 3 Z. 6 lit. b FSG insbesondere zu gelten, wenn jemand wiederholt ein Fahrzeug ohne entsprechende Lenkberechtigung für die betreffende Klasse lenkt.

§ 24 Abs. 1 FSG lautet:
„Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, ist von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit
1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs 5 ein neuer Führerschein auszustellen. (Abs. 1)
Die Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung kann auch nur hinsichtlich bestimmter Klassen ausgesprochen werden, wenn der Grund für die Entziehung oder Einschränkung nur mit der Eigenart des Lenkens dieser bestimmten Klasse zusammenhängt. Die Entziehung bestimmter Klassen ist, wenn zumindest noch eine weitere Lenkberechtigung aufrecht bleibt, in den Führerschein einzutragen. Eine Entziehung der Lenkberechtigung für die Klasse B zieht jedenfalls eine Entziehung für die Klassen C (C1) CE(C1E), D(D1) und DE(D1E) nach sich, eine Entziehung einer der Klassen C (C1) CE(C1E), D(D1) oder DE(D1E) zieht die Entziehung der jeweils anderen Klasse nach sich.“ (Abs. 2)

5.2. Die belangte Behörde stützt ihre Entscheidung (Abweisung auf Erteilung einer Lenkberechtigung für die Klassen A1 und B in Spruchpunkt 1. und Entziehung der erteilten Bewilligung zur Durchführung von Übungsfahrten in Spruchpunkt 2.) auf

eine Verkehrsunzuverlässigkeit des Bf gem. § 7 Abs. 3 Z 6 lit. b FSG, wonach eine Verkehrszuverlässigkeit nicht mehr gegeben ist, wenn wiederholt ein Fahrzeug ohne entsprechende Lenkberechtigung für die betreffende Klasse gelenkt wurde. Weder aus dem Verfahrensakt noch aus dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens (und im Übrigen auch nicht aus der Begründung des bekämpften Bescheides) ist abzuleiten, dass der Bf neben dem Delikt vom 19.6.2022 ein weiteres Mal ein Fahrzeug ohne Lenkberechtigung der entsprechenden Klasse gelenkt hätte. Laut telefonischer Auskunft der belangten Behörde vom 11.10.2022 liegen auch keine weiteren Verwaltungsvorstrafen gegen den Bf auf. Damit liegen auch keine sonstigen bestimmten Tatsachen iSd § 7 Abs. 1 FSG vor, woraus eine Verkehrsunzuverlässigkeit des Bf abzuleiten wäre. Der Bf erfüllt daher die Voraussetzung des § 3 Abs. 1 Z. 3 FSG für die Erteilung der beantragten Lenkberechtigung

Hinsichtlich der gemäß § 3 Abs. 1 Z. 4 FSG ebenfalls notwendigen fachlichen Befähigung wurden noch keinerlei Ermittlungsschritte gesetzt. Dazu sind eine theoretische und eine praktische Führerscheinprüfung notwendig. Das Verwaltungsgericht verfügt nicht über die notwendigen technischen und organisatorischen Voraussetzungen zur Durchführung dieser Prüfungen (Zugang zu den dafür notwendigen Funktionen des Führerscheinregisters, Abwicklung der praktischen Fahrprüfung usw.).

Gemäß § 28 Abs. 3 2. Satz VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhaltes unterlassen hat. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

Nach ständiger Rsp des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH vom 26.6.2014, Ro 2014/03/0063; 10.09.2014, Ra 2014/08/0005; 26.3.2015, Ra 2014/07/0077) kommt eine Zurückverweisung der Sache an die Verwaltungsbehörde zur Durchführung notwendiger Ermittlungen gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG insbesondere auch dann in Betracht, wenn die Verwaltungsbehörde jegliche erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen hat, wenn sie zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhalts (vgl. § 37 AVG) lediglich völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt oder bloß ansatzweise ermittelt hat.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich verweist die Sache daher gem. § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG an die belangte Behörde zur Prüfung der (weiteren) wesentlichen Voraussetzungen für die Anträge des Bf vom 25.8.2021 und 1.10.2021 auf Erteilung einer Lenkberechtigung für die Klassen A1 und B und zur (allfälligen) Erlassung eines neuen Bescheides zurück.

Durch die Feststellung der Verkehrszuverlässigkeit des Bf ist auch die Voraussetzung zur Entziehung der Bewilligung zur Durchführung von Übungsfahrten weggefallen.

Es war deshalb spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Zurückverweisung gemäß § 28 Abs. 3 VwGVG bzw. zu § 7 Abs. 3 Z. 6 FSG ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl